

Absender

**Drucksachen-Nr.
0186/2020/1
öffentlich**

Antrag

der Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL

behandelt in folgenden Sitzungen:
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 18.08.2020
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 01.09.2020
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 08.09.2020

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom 10.05.2020 (eingegangen am 10.05.2020): "Einberufung einer außerplanmäßigen Sitzung des HFA; Sanierung von sanitären Anlagen der städtischen Schulen"

Inhalt:

Mit Schreiben vom 10.05.2020 (eingegangen am 10.05.2020) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, den „Haupt- und Finanzausschuss umgehend zu einer Sondersitzung“ einzuberufen und in dieser folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche sanitäre Anlagen der städtischen Schulen zu sanieren, unter zusätzlicher Berücksichtigung des Standards überall warmes Wasser verfügbar zu haben und Desinfektionsmittelspender festmontiert anzubringen. Von der Sanierung ausgenommen sind nur sanitäre Anlagen der städtischen Schulen, welche in den letzten 10 Jahren neu errichtet oder in diesem Zeitraum bereits saniert wurden; warmes Wasser und Desinfektionsmittelspender müssen allerdings, wenn nicht vorhanden, auch hier nachgerüstet werden.
2. In sämtlichen Schulen ist mindestens während der Schulzeit für eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion zu sorgen und durch einen Dienstleister nach jeder Pause durchführen zu lassen, außerhalb der Schulzeit bei Anwesenheit von Personen mindestens zweimal täglich.
3. Die Ausführung der Sanierungen soll schnellstmöglich beginnen und in den Sommerferien fertiggestellt werden.“

Das Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

I. Bisherige Beratung des Antrages

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ist der Rat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung – am 10.05.2020 - war der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL bekannt, dass bereits in einer Besprechung mit den Vorsitzenden der Fraktionen am 05.05.2020 vereinbart worden war, dass der Haupt- und Finanzausschuss zu einer außerplanmäßigen Sitzung am 03.06.2020 einberufen werden solle und dass die Mitglieder des Rates mit Schreiben vom 06.05.2020 über den Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden betreffend eine Delegation aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss informiert und um schriftliche Zustimmung gebeten worden waren.

Wird durch eine Einbeziehung der beantragten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Unverzüglichkeit erfüllt, so ist auch die Einberufungspflicht erfüllt. Nach der Rechtsauffassung der Verwaltung war dies vorliegend der Fall, so dass der Haupt- und Finanzausschuss nicht zu einer weiteren außerplanmäßigen Sitzung vor dem 03.06.2020 einzuberufen war, sondern der Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL in die Tagesordnung der Sitzung am 03.06.2020 aufgenommen wurde.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (Gescho).

Gemäß § 10 Absatz 1 ZuO berät der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 berät der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, über die der Rat entscheidet.

Demnach wurde der Antrag am 03.06.2020 ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport sowie an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vor einer abschließenden Entscheidung im Rat (bzw. bei Delegation gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW im Haupt- und Finanzausschuss) überwiesen.

Da die nächste Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport erst nach der nächsten Ratssitzung stattfindet, erhält dieser Ausschuss die Vorlage nur zur Kenntnis.

II. Inhaltliche Stellungnahme für die Sitzung des HFA am 03.06.2020

Für die Sitzung des HFA hat die Verwaltung umfangreich Stellung genommen (vgl. Vorlage 0186/2020). Die seinerzeitige Stellungnahme wird nochmals wiedergegeben:

Nach Erhalt der 20. Schulmail des Landesbildungsministeriums vom 07.05.2020 mit verschiedenen Anlagen, unter anderem der Anlage 2 mit Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19 hat die Verwaltung den bereits bis dahin bestehenden Rahmenhygieneplan für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach zu Zeiten von COVID-19 überarbeitet und ergänzt.

Der Rahmenhygieneplan ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beigelegt war in der Sitzung des HFA am 03.06.2020 der Rahmenhygieneplan mit Stand 08.05.2020. Dieser Plan wurde letztmalig am 10.06.2020 aktualisiert. Diese Version ist dieser Vorlage beigelegt.

Die in der Anlage 2 der 20. Schulmail gestellten Anforderungen werden durch den Schulträger vollumfänglich umgesetzt.

An keiner Stelle der Hinweise und Verhaltensempfehlungen wird ein Standard zur Bereitstellung von warmem Wasser gesetzt. Stattdessen wird erläutert, dass die Wassertemperatur beim Händewaschen keinen Einfluss auf die Reduktion potentieller Viren hat. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände. Wenn Sie (die antragsstellende Fraktion) anderslautende Quellen haben, freuen wir uns um die Nennung dieser. Unabhängig davon ist es natürlich angenehmer, wenn auch warmes Wasser zum Händewaschen zur Verfügung steht.

Eine flächendeckende Ausstattung der Schule mit Desinfektionsmitteln ist laut den Hinweisen und Empfehlungen des Landes nicht erforderlich. Dennoch besteht Möglichkeit zur Desinfektion der Hände sowie zur zwischenzeitlichen Desinfektion von Kontaktflächen in den Schulen überall dort, wo es erforderlich ist. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, sofern Nachbesserungen erforderlich werden.

Der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch wenn bisher Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich nicht vorliegen und eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen durch das RKI nicht empfohlen wird, werden – um das Risiko zu minimieren – vorab definierte und besonders frequentierte Kontaktflächen und Gegenstände, wie Schultische, Türgriffe, Lichtschalter, Handläufe, Treppengeländer, Fenstergriffe und Armaturen täglich mittels Wischdesinfektion durch den Dienstleister gereinigt. Sanitärbereiche werden durch die Dienstleister grundsätzlich täglich desinfizierend gereinigt. Die Böden von Klassen- und Aufenthaltsräumen werden im festgelegten 2-Tagesrhythmus gereinigt.

Bei punktueller starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion erforderlich werden. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht vor Ort ist, stehen an jeder Schule notfalls Vorräte an Desinfektionswischtüchern zur Verfügung.

An nahezu allen Schulen in Bergisch Gladbach herrscht ein Sanierungsstau. Durch den Bauboom in den 1970er Jahren und den vielen Jahren des „Ausruhens“ auf dem Bestand hat sich inzwischen ein hoher Investitionsstau aufgebaut. Hinzu kommen die deutlich gestiegenen Anforderungen an den baulichen Brandschutz und die technische Gebäudeausrüstung sowie die Vorgaben zur baulichen Umsetzung der Inklusion. Insgesamt ergibt sich daraus allein aus dem Schulbau ein enormes Bauprogramm, das der Immobilienbetrieb mit aktuell finanzieller und personeller Ausstattung mittelfristig nicht bewältigen kann.

Daher ist es umso wichtiger, Prioritäten zu setzen. Dies versuchen wir als Immobilienbetrieb in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze und dem zuständigen Fachausschuss, dem AUKIV. Seit einigen Jahren wird nach dem Prinzip verfahren, Schulstandorte nach Möglichkeit durchgängig zu sanieren und nicht nur in Teilbereichen. Baulich ist es häufig nicht möglich, einzelne Räume oder Nutzungseinheiten herauszugreifen, weil dadurch der Bestandsschutz für das Gebäude aufgehoben wird und somit eine neue Baugenehmigung erfordert. Dies würde bedeuten, dass dann alle baulichen Anforderungen auf den heutigen Stand zu bringen wären.

Den Zustand der sanitären Anlagen in den Schulen bemängeln wir als Immobilienbetrieb – und damit als Eigentümer – ebenso wie Sie auch. Die meisten der sanitären Anlagen an den Schulen sind nicht in dem Zustand, den wir gerne anbieten möchten. An zahlreichen Standorten wäre eine Sanierung der Sanitärbereiche angebracht.

Fraglich ist aus Sicht des Immobilienbetriebes, ob bei nüchterner Einschätzung der zahlreichen Mängel und Sanierungsbedürfnisse an Schulen – auch und insbesondere im sicherheitstechnischen Bereich – es angebracht ist, die Sanierung der Sanitäreinrichtungen an jedem Standort vorzuziehen. Hieraus würden an jeder Schule größere Sanierungsmaßnahmen entstehen, weil nicht singulär der Bereich betrachtet werden kann. Gleichzeitig würde der notwendigen Anpassung und Erhaltung sicherheitsrelevanter Anlagen zwangsläufig eine geringere Priorität eingeräumt.

Die Sanierung der Schultoiletten befindet sich mit in der Prioritätenliste der Abteilung Hochbau und wird im Zuge der Umsetzung sicherheitstechnischer Belange mit umgesetzt.

III. Mündliche Stellungnahme im Rahmen der Sitzung des AUKIV am 09.06.2020

Unter Mitteilungen des Bürgermeisters hat Herr Urbach als zuständiger Dezernent für den Immobilienbetrieb erklärt, dass eine Bestandaufnahme der Sanitäreinrichtungen an Grundschulen durchgeführt wurde. An fünf Grundschulen ergab die Überprüfung, dass der Zustand in einzelnen Sanitäreinrichtungen schlecht sei. Er argumentiert, dass die Aufstellung eines Schulentwicklungsplanes abgewartet werden soll und bis dahin an schlecht eingeschätzten Toilettenanlagen Schönheitsreparaturen durchzuführen, um dort mit geringem Aufwand eine Verbesserung herbeizuführen.

IV. Ergänzende Stellungnahme für die Sitzung des AUKIV am 18.08.2020

Bezüglich der Reinigung der Schulen und der Hygienestandards liegen seit der Stellungnahme für den HFA am 03.06.2020 keine neuen wissenschaftlichen Hinweise oder neuen behördlichen Vorgaben für eine andere Reinigung vor.

Nach Informationen des RKI liegen weiterhin keine gesicherten Fakten vor, wonach eine Übertragung über Oberflächen eine größere Bedeutung für die Verbreitung des Virus hat.

Die durch Herrn Urbach mündlich im Rahmen der AUKIV-Sitzung am 09.06.2020 angekündigten Schönheitsreparaturen an den fünf als „schlecht“ identifizierten Sanitärobjekten werden in den nächsten Wochen bis zu den Herbstferien umgesetzt.

Anlagen:

- Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit Bürgerpartei GL
- Rahmenhygieneplan für Schulen in Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach vom 10.06.2020